



Sachstand

Nutzung von Solarstrom im Konzernverbund

Nutzung von Solarstrom im Konzernverbund

Aktenzeichen: WD 5 - 3000 - 070/22
Abschluss der Arbeit: 14.6.2022
Fachbereich: WD 5: Wirtschaft und Verkehr, Ernährung und Landwirtschaft

Die Wissenschaftlichen Dienste des Deutschen Bundestages unterstützen die Mitglieder des Deutschen Bundestages bei ihrer mandatsbezogenen Tätigkeit. Ihre Arbeiten geben nicht die Auffassung des Deutschen Bundestages, eines seiner Organe oder der Bundestagsverwaltung wieder. Vielmehr liegen sie in der fachlichen Verantwortung der Verfasserinnen und Verfasser sowie der Fachbereichsleitung. Arbeiten der Wissenschaftlichen Dienste geben nur den zum Zeitpunkt der Erstellung des Textes aktuellen Stand wieder und stellen eine individuelle Auftragsarbeit für einen Abgeordneten des Bundestages dar. Die Arbeiten können der Geheimschutzordnung des Bundestages unterliegende, geschützte oder andere nicht zur Veröffentlichung geeignete Informationen enthalten. Eine beabsichtigte Weitergabe oder Veröffentlichung ist vorab dem jeweiligen Fachbereich anzuzeigen und nur mit Angabe der Quelle zulässig. Der Fachbereich berät über die dabei zu berücksichtigenden Fragen.

Inhaltsverzeichnis

1.	Fragestellung	4
2.	Begriffsbestimmungen	4
3.	Möglichkeiten der Nutzung von Solarstrom	5
4.	Weitergabe von Solarstrom im Konzernverbund	6
4.1.	Abgrenzung zur Eigenversorgung	7
4.2.	Folgen der Direktlieferung	8
4.3.	Fördermechanismen	8
5.	Ausgeförderte PV-Anlagen	9
5.1.	Ende der Förderdauer	9
5.2.	Anschlussförderung	10

1. Fragestellung

Unternehmen nutzen **Erzeugungsanlagen für erneuerbare Energien**, insbesondere Photovoltaik-anlagen, um selbst Energie zu erzeugen. Es stellt sich die Frage, ob und inwieweit ein Unternehmen selbst erzeugten Solarstrom einem im Konzern verbundenen Unternehmen zur Verfügung stellen und darüber hinaus überschüssigen Strom ins Netz einspeisen kann. In diesem Zusammenhang stellt sich auch die Frage, wie **ausgeförderte PV-Anlagen** zu bewerten sind.

2. Begriffsbestimmungen

Folgenden Begriffsbestimmungen aus dem EEG¹ sind von Bedeutung:

§ 3 Nr. 2 EEG definiert „**Anlagenbetreiber**“ wie folgt:

„wer unabhängig vom Eigentum die Anlage für die Erzeugung von Strom aus erneuerbaren Energien oder aus Grubengas nutzt“

Die „**Direktvermarktung**“ ist in § 3 Nr. 16 EEG definiert als,

„die Veräußerung von Strom aus erneuerbaren Energien oder aus Grubengas an Dritte, es sei denn, der Strom wird in unmittelbarer räumlicher Nähe zur Anlage verbraucht und nicht durch ein Netz durchgeleitet.“

„**Eigenversorgung**“ im Sinne des § 3 Nr. 19 EEG ist:

„der Verbrauch von Strom, den eine natürliche oder juristische Person im unmittelbaren räumlichen Zusammenhang mit der Stromerzeugungsanlage selbst verbraucht, wenn der Strom nicht durch ein Netz durchgeleitet wird und diese Person die Stromerzeugungsanlage selbst betreibt.“

„**Elektrizitätsversorgungsunternehmen**“ ist nach § 3 Nr. 20 EEG:

„jede natürliche oder juristische Person, die Elektrizität an Letztverbraucher liefert.“

„**Letztverbraucher**“ ist in § 3 Nr. 33 EEG definiert als:

„jede natürliche oder juristische Person, die Strom verbraucht.“

„**Stromerzeugungsanlage**“ wird in § 3 Nr. 43b EEG wie folgt definiert:

1 Erneuerbare-Energien-Gesetz vom 21.7.2014 (BGBl. I S. 1066), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 23.5.2022 (BGBl. I S. 747), https://www.gesetze-im-internet.de/eeg_2014/.

„jede technische Einrichtung, die unabhängig vom eingesetzten Energieträger direkt Strom erzeugt, wobei im Fall von Solaranlagen jedes Modul eine eigenständige Stromerzeugungsanlage ist.“

Dem Sachstand liegt das derzeit geltende Recht zugrunde, insbesondere das EEG 2021. Daher wird nur an dieser Stelle darauf hingewiesen, dass sich die Pflicht zur Zahlung der **EEG-Umlage** an den Übertragungsnetzbetreiber ab dem 1. Juli 2022 zunächst befristet bis 31. Dezember 2022 auf 0 Cent reduziert (§ 60 Abs. 1a Satz 1 EEG).²

3. Möglichkeiten der Nutzung von Solarstrom

Grundsätzlich steht es Anlagenbetreibern frei, wie sie selbst erzeugten Strom nutzen. Im Wesentlichen kommt die **Einspeisung ins öffentliche Netz** und die **Deckung des Eigenbedarfs** in Betracht. Selbst erzeugter Solarstrom kann also zum einen vollständig in das öffentliche Stromversorgungsnetz **eingespeist** werden. Zum anderen hat der Betreiber der Erzeugungsanlage die Möglichkeit, zunächst seinen **Eigenbedarf** durch den selbst erzeugten Strom zu decken und lediglich einen etwaigen Überschuss ins öffentliche Netz einzuspeisen.³

Daneben kann der Betreiber der Erzeugungsanlage den Solarstrom aber auch ganz oder anteilig außerhalb des allgemeinen Stromnetzes an andere Endkunden abgeben.⁴ Voraussetzung hierfür ist nach § 21b Abs. 4 Nr. 2 EEG, dass Anlagenbetreiber Strom vollständig oder anteilig an Dritte weitergeben, sofern diese den **Strom in unmittelbarer räumlicher Nähe zur Anlage verbrauchen**, der Strom **nicht durch ein Netz** durchgeleitet wird und kein Sonderfall der sogenannten kaufmännisch-bilanziellen Weitergabe im Sinn von § 11 Abs. 2 EEG vorliegt.⁵ Dies soll auch für verschenkten Strom gelten.⁶

2 EEG 2021 in der Neufassung durch Gesetz vom 23.5.2022 (BGBl. I S. 747).

3 Vgl. CLIMATE CHANGE „Wirtschaftlichkeit von Photovoltaik-Dachanlagen – Eine differenzierte Betrachtung von Volleinspeise- und Eigenverbrauchsanlagen“, herausgegeben vom Umweltbundesamt, Oktober 2021, S. 13, https://www.umweltbundesamt.de/sites/default/files/medien/479/publikationen/cc_66-2021_wirtschaftlichkeit_von_photovoltaik-dachanlagen.pdf.

4 Baumann/Gabler/Günther/*Stangl*, EEG, 1. Aufl. 2020, § 21b Rn. 16.

5 Bei der kaufmännisch bilanziellen Weitergabe kann der Strom zwar physikalisch im Netz des Anlagenbetreibers oder eines Dritten verbraucht werden, wird aber für Zwecke des EEG behandelt, als ob er ins Netz eingespeist worden wäre, vgl. Baumann/Gabler/Günther/*Schulz-Gardyan*, EEG, 1. Aufl. 2020, § 11 Rn. 19; zum Verweis auf das Eigenversorgungsverbot nach § 27a EEG vgl. Baumann/Gabler/Günther/*Stangl*, EEG, 1. Aufl. 2020, § 21b Rn. 17.

6 *Salje*, EEG 2021, § 21b Rn. 21.

Der Dritte muss also entweder im Industrie- oder Arealnetz (vgl. § 110 EnWG) oder über eine Direktleitung angeschlossen sein; auch die Kundenanlage ist kein öffentliches Netz.⁷ Liegen die Voraussetzungen vor, handelt es sich bei der Abgabe des Solarstroms um eine **Direktlieferung** bzw. aus Sicht des belieferten Unternehmens um einen Direkt- bzw. Drittverbrauch.⁸

Hiervon zu unterscheiden ist die **Direktvermarktung** an Dritte.⁹ Bei der Direktvermarktung wird aus erneuerbaren Energien erzeugter Strom **nicht in räumlicher Nähe zur Erzeugungsanlage** verbraucht (vgl. § 3 Nr. 16 EEG), der Solarstrom wird also über ein allgemeines Netz geleitet.

4. Weitergabe von Solarstrom im Konzernverbund

Je nach Nutzungsart (siehe unter 3.) ergeben sich für die beteiligten Marktakteure unterschiedliche rechtliche Pflichten und Fördermöglichkeiten. Bei der Weitergabe von Solarstrom im Konzernverbund handelt es sich insbesondere nicht um Eigenversorgung, sondern um eine Direktlieferung. Diese beiden Nutzungsarten schließen sich gegenseitig aus.¹⁰

Die Direktlieferung ist in § 21b Abs. 4 Nr. 2 EEG wie folgt beschrieben:

Unbeschadet von Absatz 1 können Anlagenbetreiber [...]

2. Strom vorbehaltlich des § 27a vollständig oder anteilig an Dritte weitergeben, sofern

a) diese den Strom in unmittelbarer räumlicher Nähe zur Anlage verbrauchen,

b) der Strom nicht durch ein Netz durchgeleitet wird und

c) kein Fall des Absatzes 1 Satz 1 Nummer 2 in Form der Einspeisevergütung nach § 21 Absatz 1 Nummer 3 oder des Absatzes 1 Satz 1 Nummer 3 vorliegt.¹¹

7 *Salje*, EEG 2021, § 21b Rn. 21.

8 *Baumann/Gabler/Günther/Stangl*, EEG, 1. Aufl. 2020, § 21b Rn. 16.

9 *Salje*, EEG 2021, § 21b Rn. 21.

10 *Theobald/Kühling/Lietz*, EEG 2021, Stand: Januar 2022, § 60 Rn. 19.

11 Keine Direktlieferung ist nach lit c) möglich im Fall der Einspeisevergütung für ausgeförderte Anlagen (§ 21 Abs. 1 Nr. 3 EEG), siehe hierzu unter 5.2., und des Mieterstromzuschlags (§ 21 b Abs. 1 Nr. 3).

4.1. Abgrenzung zur Eigenversorgung

Die **Eigenversorgung** im Sinn von § 3 Nr. 19 EEG setzt eine Personenidentität zwischen Anlagenbetreiber und Stromverbraucher voraus sowie, dass der Strom im unmittelbaren räumlichen Zusammenhang mit der Stromerzeugungsanlage verbraucht wird und keine Durchleitung des Stroms durch ein Netz erfolgt.¹²

Teilen Anlagenbetreiber und Letztverbraucher denselben Rechtsträger, liegt **Personenidentität** vor.¹³ Die Person, die den Strom erzeugt, muss ihn also auch verbrauchen.¹⁴ Im Fall der **konzernverbundenen Unternehmen** liegt nach herrschender Auffassung keine Personenidentität vor. Dies ergibt sich aus dem Konzernbegriff. Ein Konzern wird als jede Zusammenfassung mehrerer **rechtlich selbstständiger Unternehmen** (sog. Konzernunternehmen) unter einheitlicher Leitung definiert.¹⁵ Konzernverbundene, rechtlich selbstständige Unternehmen können nicht personenidentisch sein. Dies bestätigt die **Bundesnetzagentur** in ihrem Leitfaden zur Eigenversorgung:¹⁶

„Eine Eigenversorgung ist mangels personeller Identität demnach auch dann ausgeschlossen, wenn die Stromerzeugung und der Letztverbrauch zwar im Konzernverbund, aber in verschiedenen im Konzern verbundenen Unternehmen stattfinden.“¹⁷

Auch der **Bundesgerichtshof** hat anlässlich der Prüfung einer Vorgängerregelung klargestellt, dass die formal zu bewertende Personenidentität bei juristisch unabhängigen konzernverbundenen Unternehmen nicht gegeben ist, so dass keine Eigenversorgung im Sinn von § 3 Nr. 19 EEG vorliegt.¹⁸

12 BeckOK EEG, Greb/Boewe/Lippert, EEG 2017, Stand: 16.11.2020, § 27a Rn. 6 mwN.

13 Theobald/Kühling/Stein, 113. EL August 2021, EEG 2014 § 61 Rn. 28, 29.

14 Stein/Haupt, EEG-Novelle 2021, S. 87.

15 MüKoAktG/Bayer, 5. Auflage 2019, AktG § 18 Rn. 1.

16 Der Leitfaden hat zwar weder im Innen- noch im Außenverhältnis einen verbindlichen Regelungsgehalt. Er dient der Bundesnetzagentur aber als Richtschnur im Rahmen der Ausübung ihrer Aufsichtsbefugnisse, s. dazu auch Ruttloff/Lippert, NVwZ 2015, 1716.

17 Bundesnetzagentur, Leitfaden zur Eigenversorgung vom 20.6.2016, abrufbar unter: <https://www.bundesnetzagentur.de/DE/Fachthemen/ElektrizitaetundGas/ErneuerbareEnergien/EEGAufsicht/Eigenversorgung/start.html>, S. 30. Die Aussagen des Leitfadens zum EEG 2014 behalten laut Bundesnetzagentur auch für die nachfolgenden EEG-Änderungen im Wesentlichen ihre Gültigkeit.

18 BGH, Urteil vom 6.5.2015 – VIII ZR 56/14, juris, Rn. 19 ff.

4.2. Folgen der Direktlieferung

Bei der Direktlieferung wird die volle **EEG-Umlage** erhoben.¹⁹ Es entfallen dafür bestimmte andere Steuern und Umlagen, insbesondere solche, die bei der Stromlieferung für die Netznutzung anfallen.

Bei der Belieferung Dritter innerhalb des Konzernverbundes fallen diverse **energierechtliche Rechte und Pflichten** für den Betreiber der PV-Anlage an. Unter anderem ist er, unabhängig davon, ob die Bereitstellung des Stroms entgeltlich oder unentgeltlich erfolgt, Elektrizitätsversorgungsunternehmen im Sinn von § 3 Nr. 20 EEG,²⁰ so dass ihn bspw. bestimmte Mitteilungs- und Kennzeichnungspflichten (§§ 74, 78 EEG) treffen. Darüber hinaus ist der PV-Anlagenbetreiber als Energieversorgungsunternehmen im Sinne des § 3 Nr. 18 1. Alt. Energiewirtschaftsgesetz (EnWG)²¹ einzustufen, woraus sich weitere energierechtlichen Pflichten ergeben, u.a. Meldepflichten nach dem EnWG und dem Messstellenbetriebsgesetz (MsbG)^{22, 23}

Bei der Direktlieferung ergeben sich schließlich auch andere **steuerrechtliche Implikationen** als bei der Einspeisung oder der Eigenversorgung.²⁴

4.3. Fördermechanismen

Die **Fördermöglichkeiten für Solarstrom** unterscheiden sich je nach **Veräußerungsform**. Gemäß § 21 b Abs. 1 Satz 1 Nr. 1-4 EEG müssen Anlagenbetreiber jede Anlage einer der in der Norm genannten Veräußerungsformen zuordnen. Hierbei handelt es sich um Marktprämie (§ 20 EEG), Einspeisevergütung (§ 21 Abs. 1 Nr. 1, Nr. 2 oder Nr. 3 EEG), Mieterstromzuschlag (§ 21 Abs. 3

19 Insbesondere die Sonderregelungen für die Eigenversorgung gelten nicht; vgl. allerdings noch zum EEG 2017 bzw. EEG 2014 BeckOK EEG/Greb/Boewe/Sösemann, Stand: 16.11.2020, EEG 2017 § 3 Nr. 16 Rn. 10; BSW, [Faktenpapier Eigenerzeugung](#), S. 19; siehe zur geplanten Reduzierung der EEG-Umlage auf 0 Cent unter 2.

20 *Salje*, EEG 2021, § 3 Rn. 104; *Baumann/Gabler/Günther/v. Richthofen*, EEG, 1. Aufl. 2020, § 3 Rn. 174.

21 Energiewirtschaftsgesetz vom 7.7.2005 (BGBl. I S. 1970, 3621), zuletzt geändert durch Gesetz vom 23.5.2022, https://www.gesetze-im-internet.de/enwg_2005/.

22 Gesetz über den Messstellenbetrieb und die Datenkommunikation in intelligenten Energienetzen (Messstellenbetriebsgesetz - MsbG) vom 29.8.2016 (BGBl. I S. 2034), zuletzt geändert durch Gesetz vom 16.7.2021 (BGBl. I S. 3026), <https://www.gesetze-im-internet.de/messbg/>.

23 *Theobald/Kühling/Theobald*, Stand: Januar 2022, EnWG § 3 Rn. 148; zum EEG-Anlagenbetreiber als Energieversorgungsunternehmen vgl. *Dümke*, REE 2014/03, 155 ff.

24 Vgl. zu den umsatz-, strom- und ertragsteuerrechtlichen Auswirkungen des Direktverbrauchs die Gutachterliche Stellungnahme „Rechtsfragen des Eigenverbrauchs und des Direktverbrauchs von Strom durch Dritte aus Photovoltaikanlagen“ vom 30.4.2013, S. 27 ff. und 101 ff., seither erfolgte Rechtsänderungen sind zu beachten, https://www.erneuerbare-energien.de/EE/Redaktion/DE/Downloads/Gutachten/pv_anlagen_bf_langfassung.html.

EEG) oder aber die sonstige Direktvermarktung (§ 21a EEG). Anlagenbetreiber können den erzeugten Solarstrom nach Maßgabe von § 21b Abs. 2 EEG auch anteilig auf verschiedene Veräußerungsformen aufteilen.

Die **Direktlieferung** ist von den Veräußerungsformen und damit auch den Fördermöglichkeiten ausgenommen. Dies ergibt sich aus § 21b Abs. 4 Nr. 2 EEG, nach dem Anlagenbetreiber „unbeschadet“ der in Absatz 1 genannten Veräußerungsformen ihren Strom „vollständig oder anteilig an Dritte weitergeben“ können.

Auch eine **anteilige Direktlieferung**, etwa im Konzernverbund, mit **Überschusseinspeisung** ins Netz ist möglich. Für die Direktlieferung bestehen keine Fördermöglichkeiten im EEG;²⁵ den Parteien ist es jedoch unbenommen, vertragliche Vereinbarungen zu Lieferbedingungen etc. zu treffen. Für die Einspeisung der produzierten **Überschussmengen** ins Netz bestehen die Fördermöglichkeiten im Rahmen der Veräußerungsformen des § 21b Abs. 1 Satz 1 EEG, einschließlich der Einspeisevergütung. Insofern trifft den Anlagenbetreiber eine Wahlpflicht zwischen den Veräußerungsformen.

5. Ausgeförderte PV-Anlagen

5.1. Ende der Förderdauer

Rechtlich vorgesehen ist eine **20 jährige Förderhöchstdauer** für Erzeugungsanlagen.²⁶ Nach dem Inkrafttreten des EEG in seiner Urfassung im Jahr 2000,²⁷ endet der staatliche Förderzeitraum seit Ende des Jahres 2020 sukzessive für ältere PV-Anlagen.

Erstmals definiert das EEG 2021 „**ausgeförderte Anlagen**“ gemäß § 3 Nr. 3a wie folgt:

„Anlagen, die vor dem 1. Januar 2021 in Betrieb genommen worden sind und bei denen der ursprüngliche Anspruch auf Zahlung nach der für die Anlage maßgeblichen Fassung des Erneuerbare-Energien-Gesetzes beendet ist; mehrere ausgeförderte Anlagen sind zur Bestimmung der Größe nach den Bestimmungen dieses Gesetzes zu ausgeförderten Anlagen als eine Anlage anzusehen, wenn sie nach der für sie maßgeblichen Fassung des Erneuerbare-Energien-Gesetzes zum Zweck der Ermittlung des Anspruchs auf Zahlung als eine Anlage galten.“

Das Ende des staatlichen Förderzeitraums hat keine unmittelbaren Auswirkungen auf die Funktionsweise der nunmehr ausgeförderten Photovoltaikanlage. Auch der Anlagenbetreiber einer ausgeförderten Photovoltaikanlage behält gemäß § 11 Abs. 1 Satz 1 EEG grundsätzlich das **Recht auf Einspeisung** des erzeugten Solarstroms ins Netz.²⁸

25 BeckOK EEG, Greb/Boewe/Sösemann, Stand: 16.11.2020, § 21b Rn. 21.

26 § 9 Abs. 1 Satz 1 EEG 2000 (a.F.), heute § 25 Abs. 1 Satz 1 EEG 2021.

27 Gesetz für den Vorrang Erneuerbarer Energien (Erneuerbare-Energien-Gesetz-EEG) vom 29. März 2000.

28 Zum Normzweck vgl. BerlKommEnR/Scholz, § 11 EEG 2017 Rn. 4.

5.2. Anschlussförderung

Mit dem EEG 2021 wurde für bestimmte ausgeförderten PV-Anlagen eine Anschlussförderung in Form der *Einspeisevergütung* eingeführt, damit nicht alle Anlagen aus der Förderung fallen. Für **ausgeförderte PV-Anlagen** ist insofern zu unterscheiden:

- Für ausgeförderte Anlagen mit einer **installierten Leistung unter 100 kW** ist eine Anschlussförderung vorgesehen. Endet die EEG-Förderung für diese Anlagen, ohne dass der Anlagenbetreiber einen Abnehmer für seinen Strom nachweist, ordnet der Netzbetreiber die Anlage automatisch der Einspeisevergütung zu (§§ 23b Abs. 1, 21 Abs. 1 Nr. 3b EEG). In der Folge hat der Anlagenbetreiber gegenüber dem Netzbetreiber wieder einen Anspruch auf Einspeisevergütung in Höhe des Jahresmarktwertes für Solarstrom.
- Anlagen mit einer **installierten Leistung oberhalb von 100 kW** fallen dagegen aus der Anschlussförderung. Werden die Anlagen weiterbetrieben, wird eine Vermarktung über die sonstige Direktvermarktung einschließlich bestimmter Vorgaben zur Art der Messung usw. (siehe insbesondere § 10b EEG 2021) erforderlich.

Eine feste **Einspeisevergütung** können demnach nach Ende der Förderdauer nur kleine PV-Anlagen erhalten, wenn sie sich gegen eine Direktvermarktung entscheiden.²⁹ Ausgeförderte PV-Anlagen über 100 kW installierter Leistung haben die Wahl, den selbst erzeugten Strom zur Eigenversorgung zu nutzen oder mit höherem Aufwand direkt zu vermarkten.³⁰ Als Grund für die Differenzierung gibt der Gesetzgeber die unterschiedliche Wirtschaftlichkeit der Anlagen an:

„Für „ausgeförderte Anlagen“, also Erneuerbare-Energien-Anlagen, deren 20-jähriger Vergütungszeitraum ab 2021 ausläuft, wird der Rechtsrahmen angepasst. Bereits nach geltender Rechtslage bleibt der Anspruch auf vorrangige Einspeisung auch nach Ablauf der Förderdauer bestehen, und die Anlagenbetreiber können ihren Strom direkt vermarkten und dadurch Markterlöse für den Weiterbetrieb erzielen. Den Betreibern kleiner Anlagen, für die ein Weiterbetrieb in der Direktvermarktung unter Umständen derzeit unwirtschaftlich sein könnte, wird übergangsweise bis zu ihrer vollständigen Marktintegration durch dieses Gesetz eine Alternative zur Direktvermarktung geboten: Diese Anlagenbetreiber können den in der Anlage erzeugten Strom bis Ende 2027 auch dem Netzbetreiber zur Verfügung stellen und erhalten hierfür den Marktwert abzüglich der Vermarktungskosten. Hierdurch werden sowohl ein Abbau dieser Anlagen als auch ein „wildes Einspeisen“ verhindert.“³¹

Sofern Anlagenbetreiber für kleine PV-Anlagen eine Einspeisevergütung für ihre ausgeförderte Anlage erhalten, ist die seit Anfang des Jahres 2021 geltende Vorschrift in § 21b Abs. 4 Nr. 2 c) 1.

29 § 21b Abs. 5 EEG stellt für ausgeförderte Anlagen klar, dass ausschließlich die besondere Einspeisevergütung für ausgeförderte Anlagen nach § 21 Abs. 1 Nr. 3 b) EEG, nicht die „reguläre“ (höhere) Einspeisevergütung nach § 21 Abs. 1 EEG.

30 Seidel/Stein/Haupt, EEG-Novelle 2021, S. 30.

31 BT-Drs. [19/23482](#), S. 4, 80.

Alternative EEG zu berücksichtigen.³² Danach ist eine **Direktbelieferung von Strom** aus der Anlage nicht möglich, wenn für die Anlage eine **Einspeisevergütung für ausgeförderte Anlagen** nach § 21 Absatz 1 Nr. 3 EEG in Anspruch genommen wird. Wollen Anlagenbetreiber den Strom aus der ausgeförderten Anlage teilweise oder vollständig an Dritte weitergeben, ist der Bezug einer Einspeisevergütung für die Überschusseinspeisung somit ausgeschlossen.³³

32 § 21b EEG 2021 in der Fassung des Gesetz zur Änderung des Erneuerbare-Energien-Gesetzes und weiterer energierechtlicher Vorschriften vom 21.12.2020, seit 1.1.2021 in Kraft. Nach [BT-Drs. 19/23482](#), S. 106 ist die Änderung in § 21b Absatz 4 EEG 2021 eine redaktionelle Folgeänderung zur Einführung der neuen Regelungen zur Einspeisevergütung für ausgeförderte Anlagen.

33 Salje, EEG 2021, § 21b Rn. 24.